

Werk

Titel: 1. Hilfswissenschaften und Quellenkunde

Ort: Weimar

Jahr: 1942

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858700_0005|log30

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Besprechungen und Anzeigen

1. Hilfswissenschaften und Quellenkunde S. 514; 2. Geschichte des Mittelalters S. 541; 3. Frühes Mittelalter (bis 911) S. 574; 4. Deutsche Kaiserzeit (911—1250) S. 579; 5. Spätes Mittelalter (1250—1500) S. 587.

1. Hilfswissenschaften und Quellenkunde

1. Archive, Diplomatik, urkundliche Quellen S. 514; 2. Bibliotheken, Sprachliches, nichturkundliche Quellen S. 525; 3. Schriftkunde und Chronologie S. 537; 4. Siegel-, Wappen- und Münzkunde S. 539

1. Archive, Diplomatik, urkundliche Quellen Horst-Oskar Swientek, Das Archivwesen in Böhmen und Mähren nach der staatlichen Neuordnung 1938/39 (Dtsch. Arch. f. Landes- u. Volksforschg. 5, 1941, S. 359—367). — Gibt skizzenhafte Übersicht über die im Protektorat bestehenden staatlichen, städtischen, geistlichen und Adelsarchive, deren Alter und Bestände nach Zahl und Wert und ihre Einordnung in die neue Verwaltung, die vor allem auf dem Wege der Archiventrennung dem Reich gehörendes Material zurückführte und im besonderen die geistlichen und anderen Privatarchive überwacht. M. K.

Wilhelm M. Peiß S. J., Das vorephesinische Symbol der Papstkanzlei (Miscellanea Historiae Pontificiae edita a facultate historicae ecclesiasticae in Pontificia Universitate Gregoriana Vol. 1, Rom 1939, 128 S.). — Methodisches zur Diurnusforschung (ebenda, Vol. 3, 1940, 100 S.). — In dem neuen Publikationsorgan der päpstlichen Universitas Gregoriana setzt W. Peiß nach einer Pause von 20 Jahren seine Forschungen über den Liber diurnus fort, über die er bereits 1938 auf dem Internationalen Historikerkongreß in Zürich berichtet hatte. Die erste Studie ist eine dogmengeschichtliche Erörterung über die Bekenntnisformulare des LD., vornehmlich 73 und 85, deren Alter bis vor das Jahr 430 hinaufgerückt wird „als der erste sichere Beweis der Möglichkeit, daß schon damals nicht nur Einzelformulare in der päpstlichen Kanzlei gebraucht wurden, sondern auch dafür, daß wahrscheinlich schon in jener Zeit auch eine Formularsammlung bestand“ (S. 99). Indessen — gegen die Sicherheit dieses Beweises ist bereits von berufener Seite — wie mir scheint — berechtigter Zweifel laut geworden, so von B. Altaner (Theologische Revue 38, 1939, Sp. 304 ff.) und vor allem von C. Mohlberg (ebenda Sp. 297—303), dessen These, der LD. sei weder Formular- noch Schulbuch der Kanzlei, sondern eine kanonistische Sammlung, inzwischen auch die Zustimmung

mung Santifallers erfahren und von C. Erdmann) als „bestehend“ bezeichnet worden ist (vgl. DA. 4, 1941, S. 534). Sie hat in der Tat sehr viel für sich und ist keineswegs durch die methodischen Bemerkungen zur Diurnusforschung entkräftet, mit denen sich Peiß sofort gegen seinen Kritiker gewandt hat, um erneut mit großem Nachdruck zu betonen, daß der LD. das amtliche Kanzleibuch der Papstkanzlei gewesen sei. Seit den Feststellungen Santifallers über die geringe Verwendung des LD. in den Privilegien der Päpste bis zum Ende des 11. Jh.s (MÖG. 49, 1936, S. 255 ff.) kann die von P. vertretene Auffassung nämlich nicht mehr mit Erörterungen einzelner liturgischer LD.-Formulare bewiesen werden, und seit Klewiß (AUS. 16, 1940, S. 413 ff.) gezeigt hat, in welcher Weise das von Gregor VII. am häufigsten verwandte Privileg dem Klosterprivileg Gregors d. Gr. nachgeformt worden ist, muß noch dringender die Forderung nach einer systematischen Untersuchung der tatsächlich gebrauchten Papsturkundenformulare erhoben werden. Erst wenn das unbezweifelbare „Kanzleigut“ und seine Quellen in der Praxis der päpstlichen Privilegienausstellung nachgewiesen sind, wird sich zeigen können, ob wenigstens vor der Zeit Gregors VII. die nach Santifallers Ergebnissen kaum noch sehr wahrscheinliche Lehre von P. zutrifft, daß die päpstliche Kanzlei dem LD. als dem amtlichen Formularbuch „in lebendiger Entwicklung ihre Vorlagen entnahm“ (Methodisches S. 86). Irren wir nicht, so liegt die Hauptschwäche von P.s Untersuchungen nicht nur allein in der von Mohlberg getadelten *petitio principii*, im LD. ein offizielles Kanzleibuch vor sich zu haben, sondern auch in der Vernachlässigung der wechselnden historischen Voraussetzungen, unter denen die päpstliche „Kanzlei“ gearbeitet hat und für die bis zur Mitte des 11. Jh.s der quellennähere Terminus *Scrinium* wesentlich anschaulicher wäre. Statt dessen nimmt P., in dem deutlich erkennbaren Streben, die Formulare des LD. als möglichst alt nachzuweisen, „die einzige Zentralbehörde oder das einzige zentrale Amt der päpstlichen Verwaltung bis ins 11. Jh. hinein“ (a. a. O. S. 85) als eine viel zu feste, gleichbleibende Größe an, ohne sie als solche erwiesen zu haben, und setzt damit vielfach ein Bild des vorgotogorianischen und vorkonstantinischen Papsttums voraus, das u. E. im Widerspruch steht zu der Wirklichkeit der historischen Entwicklung.

H.-W. Kl.

Oskar von Mitis, Eine Archivreise nach Verdun 1549 im Kampf der Reichsregierung um die Westgrenze (Els.-Lothr. Jb. 19, 1941, S. 159—204). Über die Bemühungen des Hofes Karls V., gegen den drohenden Verlust der drei trierischen Bistümer an Frankreich urkundliche Rechtstitel zu beschaffen, unterrichtet sehr aufschlußreich ein Reisebericht des kaiserlichen Vertrauensmanns Nikolaus von Konriß, den v. M. aus dem Züichenschen Nachlaß in der Göttinger Universitätsbibliothek veröffentlicht und erläutert (Beil. I). Die hin-

zugefügte alte Liste (Beil. II) der von K. beschafften Urkunden, deren Wortlaut sich zum größten Teil im Cod. suppl. 90 des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs findet, enthält zahlreiche Kaiser- und einige Papsturkunden, die wir hier notieren, soweit diese wertvolle, fast durchweg auf die inzwischen verschollenen Urschriften zurückgehende Überlieferung bisher unbeachtet blieb – was zumeist der Fall ist: Leo IX. J.=L. 4192, Honorius II. J.=L. 7295, DD. O. II. 22a, O. III. 3, h. II. 430, K. II. 166, h. III 54, h. III. von 1040 Juni 2 Ineditum (für Verdun St. Maurus, gedruckt als Beilage IV), h. IV. 162, St. 2883, 2896, Lo. III. 78, Heinrich (VII.) B.=S. 4058, Richard von 1271 Febr. 18 (Ined.), Rudolf B.=R. 2171, Karl IV. B.=h. 2558, 2559, 5870, Sigmund 1414 Mai 25 (Ined.); erwähnt seien auch zwei Urkunden des Grafen Theobald von Bar von 1243 und 1246. C. E. St.

Serdinand Lot, *Textes manœuvres et fausses décrétales I* (B&Ch. 101, 1940, S. 5–48). – Beschäftigt sich mit der Fälschertätigkeit des Chorbischofs David unter Bischof Aldrich von Le Mans (832–857). David galt bereits als Verfasser der trügerischen *Actus Pontificum Cenomannensium* und der falschen älteren Urkunden von Le Mans. Er habe auch die *Gesta Aldrici* sowohl als Ganzes kompiliert wie einzelne Bestandteile davon verfaßt, auch die eingefügten Urkunden Ludwigs des Frommen teilweise verunächtet. Seine Fälschertätigkeit liege bald nach 840 und betreffe hauptsächlich die Ansprüche auf das Kloster St. Calais; benützt habe er unter anderem die *Hispana* von Autun und einige Bücher des römischen Rechts. Außerdem seien einige erfundene Heiligenleben auf ihn zurückzuführen. Die angekündigte Fortsetzung der Untersuchung soll auch auf die falschen Dekretalen führen, deren Entstehung in Le Mans gerade Lot in seinen früheren Arbeiten zu widerlegen bemüht war. C. E.

Hans Hirsch, Reinhardtsbrunn und Hirsau (MÖZG. 54, 1941, S. 33–58). H. will in dieser nachgelassenen Untersuchung das Reinhardtsbrunner Dh. IV. † 393 als Verunächtung eines Diploms für den gleichen Empfänger erweisen, dessen Inhalt sich weitgehend aus den gleichlautenden Teilen der jetzigen Reinhardtsbrunner Fälschung und des verunächteten Hirsauer Diploms Dh. IV. 280 ergebe. Das Deperditum wird aus dem Chrismon der Fälschung, das als Nachzeichnung eines Chrismons von der Hand des Adalbero C angesprochen wird, und der auch anderswo wiederkehrenden Rekognitionszeile erschlossen. Diese Beweisführung überzeugt nicht. Tatsächlich steht das Chrismon der charakteristischen Zeichnung des AC durchaus fern, erinnert allenfalls (wie auch das von H. überhaupt nicht berücksichtigte Monogramm) an die Zeichnung der Winithers-Notare. Die zutreffende Rekognitionszeile braucht keineswegs aus einer Urkunde für Reinhardtsbrunn zu stammen. Naudés sah, daß

Reinhardtsbrunn „wahrscheinlich niemals echte salische Kaiserurkunden“ besessen habe, wird durch sie nicht erschüttert. - Sein Ergebnis, daß das Hirsauer Diplom mit seinen kirchenrechtlichen Ausführungen für ein echtes Reinhardtsbrunner Dh. IV. benutzt sei, führt H. zu der Behauptung, verstärkt durch einen Hinweis auf Dh. IV. 192, daß Adalbero A in der von ihm herrührenden Vorlage des Dh. IV. 280 nicht nur eine Schenkungsurkunde formuliert, sondern selbständig ändernd auf die Stiftungsurkunde von Cluny zurückgegriffen habe. Diese Ansicht entbehrt der Überzeugungskraft, auch insofern, als Dh. IV. 192 nicht von AA, sondern außerhalb der Kanzlei stilisiert ist. Über das in der Rückaufschrift des verunachteten Dh. IV. genannte zweite Diplom für Hirsau gleichen Inhalts habe ich mich in der Vorbemerkung zu D. 280 der Monumentenausgabe geäußert; meine Vermutung, daß es die Quelle für Besolds Druck gebildet habe, halte ich aufrecht. Es bleibt daher kein Raum für die Annahme eines verlorenen Dh. IV. für Hirsau mit kirchenrechtlichem Inhalt. H. ist mein Aufsatz in der Zeitschr. für württemberg. Landesgesch. 3 (1939) S. 57 ff. entgangen. Meine Vorbemerkung zu Dh. IV. 280 lag im Sommer 1940 erst in Korrektur vor. Ich habe meinen dortigen Ausführungen nichts hinzuzufügen.

D. v. G.

Hans Hirsch, Die elsässisch-burgundischen Zisterzienserprivilegien Friedrichs I. (Els.-Lothr. Jb. 18, 1939, S. 47—62). - Erbringt - mit Ausnahme des zweifelhaften Stumpf 4532 für Kaisheim - den Nachweis der Echtheit für die von Güterbock als gefälscht oder mindestens zweifelhaft angesprochenen Zisterzienserdiplome Konrads III. und vor allem Friedrichs I. (vgl. DA. 2, 1938, S. 289 f.), die als Empfängergruppen erklärt werden. Hervorzuheben ist vor allem der methodische Ertrag der Untersuchung für die Urkundenforschung, daß nämlich „die diplomatische Forschung zwischen den zwei Extremen, Herstellung der Urkunden außerhalb der Kanzlei und Fälschung, zu einer Lösung sich durcharbeiten hat, nach der die Diplome zumeist zwar auf Grund eines von den Empfängern vorgelegten Entwurfs von diesen verfaßt und geschrieben wurden, aber erst nachdem die Kanzlei die notwendigen Änderungen vorgenommen und die Herstellung der Diplome hinsichtlich der Beglaubigungszeichen und der Anbringung der Siegel überwacht hatte“ (S. 60 f.).

H. W.

Bernhard Schmeidler, Gränkische Urkundenstudien, 1: Die Urkunde über die Gründung des Klosters Megingaudeshausen vom Jahre 816 (Jb. f. Gränk. Landesforschg. 5, 1939, S. 73—101). - Aus einer bisher unbeachteten selbständigen Überlieferung der sonst nur aus dem Chronicon Suarzacense bekannten Gründungsurkunde der Vorläuferin der Abtei Münsterichwarzach stellt Sch. einen wesentlich

Aus Land-
schaften
und
Ausland

verbesserten Text her, dessen Analyse weitgehende Übereinstimmung mit einzelnen Formularen merowingischer und karolingischer Zeit, aber auch einige unter Benützung von Immunitätsformularen Ludwigs d. Fr. hergestellte und auf freie Abtwahl, unmittelbare Unterstellung unter den König und Schutz vor Eingriffen der Stifterfamilie gerichtete Interpolationen nachweist, deren Entstehung Sch. in teilweisem Anschluß an P. Carl Wolff (vgl. DA. 4 S. 284) in die Zeit um oder nach 857 zu rücken sucht. Aus der Tatsache, daß die Urkunde in einem Kopialbuchfragment der Abtei St. Stephan in Würzburg überliefert ist, folgert er mit Recht, daß St. Stephan von Münster-schwarzach aus mit Mönchen besetzt wurde; sein weiterer Schluß, daß St. Stephan gleich als Benediktinerkloster gegründet worden sein muß, nicht wie bisher angenommen zunächst als Chorherrnstift, erscheint mir nicht unbedingt zwingend. P. S.

Heinrich Büttner, Bruchstück eines Weißenburger Güterverzeichnis des 10. Jh.s (Zs. f. d. Gesch. d. Oberrh. 53, 1940, S. 547—549).

Weißenburger Privaturkunden aus der Zeit von 870—1270 sind bisher kaum bekannt geworden, obwohl sie nicht ganz fehlen. Sehr viele Stücke aus dem 10.—13. Jh. bieten dagegen die bekannten Güterlisten Abt Edelins, die uns freilich die schwierige Aufgabe stellen, das bunte Durcheinander zu entwirren, in dem Edelins kopiert den Grundbestand, die Ergänzungen und Randnotizen seiner Vorlage zusammenfaßte. Für diese Aufgabe ist das von B. veröffentlichte Bruchstück des 10. Jh.s aus einer Wolfenbüttler Hs. über die Güter in Logunstein von großer Bedeutung. Es beweist, daß sein Parallelstück bei Edelin wirklich ein Fremdkörper in der umgebenden Gruppe ist. Sowohl Büttners Urform als die von Edelin oder vielmehr von seiner Vorlage dem regelmäßigen Weißenburger Typ angenäherte Variante aber müssen, wie B. schließt, vor dem Verlust des Hofes, also vor 991, liegen. Gleichviel nun ob Edelins Vorlage den Abschnitt anfänglich schon enthielt, oder ob er ihr schon bald nachher eingefügt wurde, so handelt es sich um eine Notiz, die dem Weißenburger Urbestande nicht angehört, aber schon im 10. Jh. höchst wahrscheinlich aus Anlaß der Schenkung der am Eingang erwähnten Kapelle - - ihm mit geringen Änderungen eingefügt wurde. Daß ihre Wolfenbüttler Urform der bei Edelin überlieferten Fassung zeitlich recht nahe steht, beweisen auch die Namen der Zinser, die dieselben geblieben sind. Ad Logunstein superiorem heißt der Ort bei Edelin, aber trotz des eindeutigen „Oberlahnstein“ bezogen wir alle das Stück im Hinblick auf die vor- und nachher genannten Orte auf Kolgenstein w. Frankental. Das Studium von B.s Veröffentlichung macht mich an dieser Deutung des Namens fast irre - - doch ist hier nicht der Ort, dies näher zu begründen.

Gießen.

K. Glöckner.

Westfälisches Urkundenbuch 10: Die Urkunden des Bistums Minden 1301—1325. Bearb. von Robert Krumbholz. Münster 1940, Aschendorff; XVIII u. 440 S., 5 Taf. - Die 1898 bis zum Jahre 1300 durchgeführte Edition der Mindener Urkunden kann in dem umfangreichen vorliegenden Bande von dem leider inzwischen verstorbenen Bearbeiter um das Material von weiteren 25 Jahren fortgesetzt werden. Es handelt sich um über 1000 Stücke, meist aus dem Staatsarchiv Münster, die nach dem Gesichtspunkt der Deutschsprachigkeit sowie der Wichtigkeit in politischer, verfassungs- und kulturgeschichtlicher Hinsicht mit vollständigem Text oder als Regeſt verzeichnet werden. Die Publikationsgrundsätze sind von den früheren Bänden des Westfäl. UB. übernommen; auch die Beschränkung auf das Fürstentum - nicht auf die jetzt nur zum geringsten Teil zu Westfalen gehörende Diözese - und die Ausdehnung auf die Grafen von Ravensberg wurden beibehalten. Von den einzelnen Stücken möchten wir die Bündnisse der Bischöfe von Minden und Osnabrück (401, 405), Synodalstatuten (114, 235, 324, 433, 957) und die Berichte über die Wahl Bischof Ludwigs (928 ff.) erwähnen. Gute Namen- und Sachregister und die Beigabe von fünf Siegeltafeln vervollständigen den wichtigen Band. Th. D.

Joseph Prinz, Das Lehnregister des Grafen Otto von Bentheim (1346—1364) (Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Landeskunde v. Osnabrück 60, 1940, S. 1—132). Die Veröffentlichung gibt aus Abschriften des 18. Jhs den Text des im Original verschollenen ältesten erweisbaren Bentheimer Lehnbuches und bringt überdies, eingeschoben zwischen die einzelnen Belehnungen, reiche Nachrichten über die Lehnsträger. Bei der Erörterung des Registerinhaltes hätten einzelne Bemerkungen wie die über die angeblich „unfreien Dienstmannen“ des 14. Jhs vorsichtiger gefaßt werden können.

Münster.

Sr. v. Klose.

Hanseisches Urkundenbuch VII 1: 1434—1441. Bearb. von Hans-Gerd von Rundstedt. Weimar 1939, Böhlau; IX u. 527 S. - Das große Unternehmen der Herausgabe des Hanseischen Urkundenbuches hat trotz der Vorarbeiten von Kunze, Bahr und Papritz lange Zeit eine empfindliche Lücke für die Jahre 1434—1450 aufweisen müssen, die dankenswerterweise durch den vorliegenden Band zum Teil geschlossen werden konnte. In der Editionstechnik ganz den bisherigen Bearbeitern folgend, bietet v. R. in sorgfältiger Abwägung - oft durch Druck von Auszügen - sein ergiebiges Material in der Hauptsache aus den Staatsarchiven Danzig, Königsberg und Lübeck und versieht es mit einem umfassenden Namen- und Sachregister. Auf die große Bedeutung der vorliegenden Quellenzeugnisse über den engeren Rahmen hinaus für die politische Geschichte des gesamten die Hanse berührenden Raumes macht der Bearbeiter selbst in seiner

Einleitung aufmerksam. Es wäre außerordentlich zu begrüßen, wenn auch der letzte Halbband in absehbarer Zeit fertiggestellt werden könnte. Th. D.

Bernhard Schmeidler, Neumünster in Holstein, seine Urkunden und seine kirchliche Entwicklung im 12. Jh. (Zf. d. Ges. f. Schlesw.-holst. Gesch. 68, 1940, S. 78—179). Die oft behandelte Frage nach der Echtheit der älteren Urkunden für Neumünster ist von Schm. wohl endgültig geklärt. Er erbringt den Nachweis, daß alle im ersten Teil des sogenannten Copiars von Neumünster aus dem Ende des 12. Jh.s enthaltenen Urkunden auf den Namen Erzbischof Adalberos von Bremen (May, Reg. der Erzbischöfe von Bremen nr. 447, 463, 470, 472, 475), Kaiser Lothars III. (D. 63) und Heinrichs des Löwen (U. 12) ge- bzw. verfälscht sind. Urheber dieser Fälschungen war der Propst Sido von Neumünster, der gegen Ende des 12. Jh.s mit Hilfe dieser Fälschungen die Rechte und Besitzungen seines Stiftes wesentlich erweitern wollte und zu diesem Zweck das älteste Copiar von Neumünster etwa 1195—1200 als „Kampfschrift“ zusammenstellte. In zwei Exkursen behandelt Schm. die übrigen Urkunden des Erzbischofs Adalbero und beantwortet die Frage, ob Propst Sido auch der Verfasser der sog. Versus de Vita Dicelini ist, im negativen Sinn. K. J.

Karl Jordan, Das „Testament“ Heinrichs des Löwen und andere Dictamina auf seinen Namen (Seltg. K. Strecker 1941, S. 367—376). Das falsche Testament Heinrichs des Löwen, das die Teilung der welfischen Besitzungen unter die drei Söhne regeln will, war früher nur durch Abschriften aus einem verschollenen Mainzer Codex bekannt, findet sich aber außerdem noch in einem Formelbuchfragment im Besitze des Reichsinstituts. Mit Hilfe dieser Überlieferung kann J. den Nachweis führen, daß das Stück keine dolose Fälschung, sondern ein zu Formularzwecken aufgestelltes Dictamen ist. Im Zusammenhang damit bespricht er auch die brieflichen Stilübungen auf den Namen Heinrichs des Löwen im Reinhardtsbrunner Briefsteller und dem Hildesheimer Formelbuch. C. C.

Calenberger Urkundenbuch 10. Verzeichnis der Personen, Orte, Sachen und beschriebenen Siegel der Abteilungen 1 u. 3—9. Bearb. von Joachim Studtmann. Hannover 1938, Culemann; VII u. 271 S. Das von W. v. Hodenberg in den Jahren 1856—1858 herausgebrachte Calenberger Urkundenbuch mit den Abteilungen Barsinghausen, Loccum, Marienrode, Mariensee, Marienwerder, Wennigsen, Wülfinghausen und Wunstorf, das leider nur in sehr wenigen Exemplaren existiert, ist erst durch die umfassende Arbeit in dem vorliegenden Registerband einfacher Benutzung zugänglich gemacht und abgeschlossen worden. — Die Einteilung des Materials vollzieht sich im wesentlichen nach Personen und Orten, wird dann

aber vervollständigt durch das Glossar der wichtigsten Wörter und Sachen und die Zusammenstellung der beschriebenen Siegel. Dem Bearbeiter ist für eine Reihe von zusätzlichen Verbesserungen und Ergänzungen des alten Textes zu danken. Th. V.

Urfundenbuch der Reichsstadt Nordhausen 2: 1267—1703. Urfunden von Fürsten, Grafen, Herren und Städten. Bearb. von Gerhard Meißner. Nordhausen 1939; 230 S. Auf die Edition der Kaiser- und Königsurkunden des Nordhäuser Stadtarchivs von 1936 (vgl. DA. 1 S. 536) ist drei Jahre später als 2. Bd. des Urfundenbuches die der weltlichen Dynasten und Städte gefolgt, die überall einen guten Druck liefert und eine große Reihe von Stücken — auch namhafter Aussteller — erstmalig bekanntmacht. Die Beschränkung auf die im Stadtarchiv Nordhausen selbst liegenden Urfunden wurde beibehalten und hat den zeitlichen Rahmen (1267—1703) bedingt. Trotzdem ist das Material so ausgedehnt, daß sich nicht nur für die Stadt selbst, sondern auch für die weitere Landesgeschichte entscheidende Aufschlüsse ergeben. Ein umfangreiches Register ist angefügt. Th. V.

Helmut Beumann, St. Burchardi in Wollingerode, eine Eigenkirche des Klosters Ilseburg (Sachsen u. Anhalt 16, 1940, S. 120—130, 1 Taf.). Die Urkunde des Halberstädter Bischofs Rudolf vom J. 1140 für das Kloster Ilseburg ist eine freie Fälschung aus der ersten Hälfte des 13. Jh.s, ebenso das Privileg Papst Eugens III. von angeblich 1148 für das gleiche Kloster. Bei beiden Stücken, obgleich von verschiedenen Fälschern herrührend, geht es um das Ilseburger Eigenkirchen- und Pfarrbesetzungsrecht über St. Burchardi in Wollingerode. Dies war zwar wirklich eine Ilseburger Patronatskirche, doch ging das aus der echten Urkunde des Bischofs Gero vom J. 1163 nicht mit genügender Deutlichkeit hervor. In der Fälscherarbeit ist außerdem schon ein beginnendes Streben nach kanzenmäßiger Urkundenherstellung zu erkennen. Für die Papsturkunde, von der bereits Braßmann in der Zs. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen 1902 und 1904 gehandelt hat, kommen aber wohl noch andere Fälschungsmotive in Frage. C. E.

Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jh. 1 (1398—1437). Hrsg. im Auftrage der Histor. Komm. f. ost- und westpreußische Landesforschung von Erich Weise. Königsberg 1939, Gräfe u. Unzer; 216 S. Die vorliegende Publikation findet ihre Rechtfertigung allein schon durch die Tatsache, daß die Zunahme der außenpolitischen Spannungen im nordostdeutschen Kraftfeld des 15. Jh.s ihren Niederschlag auch in einem rasch anwachsenden Bestand von Urkunden und Dokumenten spezifisch außenpolitischen Gehaltes gefunden hat, der den Rahmen des Preußischen Urfundenbuchs überschreiten würde, zumal dieses großangelegte Unternehmen erst bis

knapp zur Mitte des 14. Jh.s vorgeschritten ist. Beginnend mit dem Vertrag von Sallinwerder (1398) als einem Markstein in der territorialen Ausdehnung des Ordensstaates, umfaßt der vorliegende erste Band die so überaus wechselvolle außenpolitische Entwicklung bis zur Zäsur des Brester Friedens. Der Herausgeber, dem für die außerordentlich mühevollen Vorarbeiten besonderer Dank gebührt, hat sich dabei nicht darauf beschränkt, lediglich rechtskräftig gewordene Vereinbarungen zum Abdruck zu bringen, sondern möglichst sämtliche auf einen Vertragskomplex bezüglichen Schriftstücke, sei es vollständig oder bloß in Regestenform, aufzunehmen, so daß, zusammen mit dem eingehenden kritischen Apparat, der praktische Wert des Werkes wesentlich erhöht und zugleich in beispielhafter Weise das Ineinandergreifen der verschiedenen außenpolitischen Entwicklungslinien verdeutlicht wird. Eine ganze Reihe von Stücken kommt dabei erstmals zum Abdruck, wie etwa die endgültige Hochmeister-Ausfertigung des Thorner Friedens von 1411 oder die Ausfertigung des Kaufbriefs der Neumark vom September 1402; andere lagen bisher nur in völlig unzureichender Form vor. Es ist zu hoffen, daß die Fortsetzung dieses in jeder Beziehung bemerkenswerten Editionswerkes, das zur Klarstellung zahlreicher Irrtümer in den älteren Darstellungen beitragen wird, auch für die zweite Hälfte des 15. Jh.s nicht allzu lange auf sich warten lassen muß.

Königsberg = im Wehrdienst.

H. J. Schoenborn.

Preußisches Urkundenbuch 2, 3. und 4. Lieferung. Hrsg. im Auftrage der Historischen Kommission f. ost- u. westpreuß. Landesforschg. von Max Hein. Königsberg 1937 u. 1939, Gräfe u. Unzer; 117 u. 83 S. Mit den vorliegenden beiden Lieferungen ist der zweite Band des Preußischen Urkundenbuches, der den Zeitraum von 1309 bis 1335 umfaßt, erfreulicherweise abgeschlossen. Davon enthält die 4. Lieferung das sehr eingehende Register des Gesamtbandes, das durch Verzicht auf die übliche Trennung von Orts- und Personenregister die Benutzung wesentlich erleichtert, während die Lieferung 3 die Urkunden aus der Regierungszeit des Hochmeisters Luther von Braunschweig (1331--1335) umfaßt. Die große Mehrheit der abgedruckten Stücke bezieht sich naturgemäß auf die ländlichen Besitzverhältnisse, jedoch sind auch einige Urkunden außenpolitischen Inhalts beigebracht, die im Rahmen der großen Auseinandersetzung mit Polen die engen Beziehungen des Ordensstaates zu Böhmen deutlich machen. Die Kanzleiverhältnisse unter Luther von Braunschweig, die im Überblick zu Nr. 731 dargelegt sind, hat Max Hein inzwischen in einem sehr eingehenden und unsere Anschauungen von der Entwicklung der Ordenskanzlei allgemein fördernden Aufsatz in *Altpr. Forsch.* 1941, vgl. anschließende Anzeige, behandelt.

Königsberg = im Wehrdienst.

H. J. Schoenborn.

Mag Hein, Das Urkundenwesen des Deutschordensstaats unter Hochmeister Dietrich von Altenburg (1335—1341) (Altpreuß. Forsch. 18, 1941, S. 1—20). Unter Dietrich von Altenburg wurde als weiteres Kennzeichen der seit 1324 unter Werner von Orseln und Luther von Braunschweig · · vom Vf. kurz, aber aufschlußreich gestreift · · im Ausbau befindlichen Deutschordens-Kanzlei das älteste Hochmeisterregister angelegt. Vf. stellt fest, daß Kaplanat und Kanzlei-leitung zu Beginn des 14. Jh.s noch nicht miteinander verknüpft waren. Neben den Hochmeisterurkunden treten diejenigen von Groß-gebietigern, Komturen und gar erst aus dem Gebiet des Obersten Marschalls zahlenmäßig stark zurück. Sie lassen daher keinen Schluß über die Diktatentwicklung zu. Rein äußerlich ergibt sich für die Land-verleihungen in den einzelnen Komtureien, allerdings in Abstufungen, eine gewisse Formeltradition. A. R.

Sriž Lušček, Notariatsurkunde und Notariat in Schlesien von den Anfängen (1282) bis zum Ende des 16. Jh.s (Histor.-Dipl. Forsch., hrsg. von L. Santifaller, Bd. 5). Weimar 1940, Böhlau; XXIII u. 410 S. Zur Geschichte des Notariates und der Notariatsurkunde gibt es bisher nur wenige und zudem ziemlich überalterte Darstellungen; um so begrüßenswerter ist es, daß mit der vorliegenden Arbeit nun für ein Gebiet eine erschöpfende Untersuchung erfolgt ist. Der 1. Teil (S. 1—159) der sehr fleißigen Arbeit behandelt die allgemeinen Fragen: die Notare nach Bezeichnung, Herkunft, Autorisation, Bildung, Tätigkeit usw.; die Notariatsurkunde nach Entstehung, äußeren und inneren Merkmalen usw.; die verschiedenen notariellen Rechtsgeschäfte sowie das Verhältnis des Notariats zu anderen Beurkundungsstellen, vor allem dem Offizialat, zu dem es in seinem Ursprung in engem Zusammenhang steht. Der 2. Teil bringt ein biographisches Verzeichnis der schlesischen öffentlichen Notare (S. 160—237), der 3. schließlich ein chronologisch geordnetes Verzeichnis der Notariatsurkunden (S. 238—410). Die Arbeit will zwar den gesamtschlesischen Raum berücksichtigen, doch sind die Quellen des ehem. Österreichisch-Schlesien · wohl wegen der damaligen Schwierigkeiten · nicht berücksichtigt. Einige zu machende Ausstellungen¹⁾ sollen nicht die große Anerkennung beeinträchtigen, die dieser sehr wertvollen Arbeit, die auch außerhalb Schlesiens starke Beachtung verdient, gezollt werden muß. K. Br.

¹⁾ Die Gliederung führt zwangsläufig 3. T. zu Wiederholungen; andererseits sieht Vf. manches zu sehr aus der speziellen Beschäftigung mit der Notariatsurkunde (z. B. S. 132 betr. Geburtsbrief). Der Erklärung der Namen wird man nicht überall zustimmen können (z. B. Kortcz, Küne, Lewin, Sternberg, Strehlicz); Aufchwiz und Zator gehören damals wie heute wieder zu Schlesien. Die S. 80 angekündigte Abb. 20 fehlt. Ein Register wäre bei der Fülle der Namen und Sachbetrieße dringend erwünscht.

Thurgauisches Urkundenbuch 6, Heft 3, bearb. von Ernst Leisi. Frauenfeld 1940, Huber; S. 385—576. - Setzt die bisherigen Lieferungen des 6. Bandes (vgl. DA. 4, 1941, S. 531) mit 243 Stücken für die Jahre 1366—1371 fort.

J. Ramackers, Papsturkunden in Frankreich, NS. 3: Artois (Abh. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-Hist. Kl., Dritte Folge Nr. 23, 1940). Göttingen 1940, Vandenhoeck u. Ruprecht; 247 S. - In dem Henri Omont gewidmeten Bande wird der Anschluß an die niederländischen Papsturkunden des Bearbeiters gewonnen, die Herausgabe der in der Neuen Folge noch fehlenden, aber schon vorbereiteten *Me de France* und des nordwestlichen Frankreichs angekündigt. Mit dem Vf. wünschen wir, daß es gelingen möge, die Mittel aufzubringen, um in absehbarer Zeit das durch die politischen Auseinandersetzungen dreier Jahrzehnte sehr erschwerte, aber dank der Tatkraft Paul Kehrs immer erneut vorangetriebene Gesamtwerk abzuschließen. Seine Bedeutung für uns liegt in dem Beitrag zur allgemeinen Geschichte des Mittelalters, sein Wert für die französische Geschichte darüber hinaus in der Sicherung landesgeschichtlich unschätzbarer Quellen, die angesichts der im Zeitalter der Luftkriege um ein Vielfaches gestiegenen Gefährdung von Archiven und Bibliotheken mit erhöhtem Nachdruck betrieben werden sollte. Von dem hier behandelten Departementalarchip zu Arras, das 1915 ausbrannte, leider nicht das einzige Opfer dieser Kriegsläufe, konnte zum Glück der wertvollste alte Bestand mit seiner insbesondere für Saint-Vaast und Cercamp reichen Überlieferung gerettet werden. Neben diesen beiden verdient Saint-Bertin genannt zu werden, dessen Handschriften den Wert der Stadtbibliothek von Saint-Omer ausmachen. Aus Saint-Vaast stammt auch die durch Erzbischof Heinrich von Reims Ende des 12. Jh.s veranstaltete Sammlung päpstlicher Schreiben an die Reims' Kirche, deren Aufzählung R. (S. 17—22) gibt, eine Quelle ersten Ranges zur Geschichte Alexanders III., wenn auch nicht ein Register im eigentlichen Sinne. - Der an Umfang unbedeutende Sprengel bietet doch nicht nur für die Lokalgeschichte interessierenden Stoff. Beiträge zur allgemeinen Geschichte betreffend die Absolution König Philipps I. (1104) und das Konzil von Verona (1185), zur Landesgeschichte die Konsolidierung des von Cambrai unter Urban II. losgelösten Bistums Arras (Nr. 12, 13, 15, 21 u. w.), sowie Differenzen zwischen dem Bistum Arras und dem Grafen Philipp von Flandern wegen der kirchlichen Immunität (1191) seien hervorgehoben. Aber auch für die Rechtsgeschichte (Nr. 40 *ius personatus*, Nr. 112 Mißbräuche beim ersten Einzug eines konsekrierten neuen Bischofs und beim Tode eines Bischofs) und für die Formengeschichte der fürlichen Verwaltung und Kanzlei (Nr. 187 Quittungen über Zinszahlung für den Schuß, Nr. 80 u. a. Verwendung kanzleigemäßer Formeln durch

Legaten, Nr. 101 ausführliche Inserierung von Statuten in einem Privileg u. a.) ergibt sich Gewinn.

Reichenberg.

H. Meinert.

Paul Bonenfant, Les Chartes de Reginard, évêque de Liège, pour l'abbaye de Saint-Laurent (Bull. de la Commission royale d'Hist. 105, 1940, S. 306—366). · Überaus sorgfältiger Druck der acht in ihrer Echtheit umstrittenen Urkunden Bischof Reginhards für die Lütticher Abtei St. Laurentius. B. läßt nur zwei von diesen Stücken bestehen, die übrigen sechs erklärt er für langsam nacheinander entstandene Nachwerke wohl des 12. Jh.s mit dem terminus a quo 1092. · Hingewiesen sei auf die Nachweisung der Ortsnamen.

Th. D.

Bernhard Bischoff, Die süddeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit 1 (Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten, Heft 49, 2. Serie Heft 32). Leipzig 1940, Harrassowitz; VIII u. 280 S. · Es ist eine berechtigte Klage (vgl. Brandt in Geistige Arbeit 6, 2, 1939), daß die paläographischen Studien in Deutschland in gefährlicher Weise immer mehr zurückgehen. Um so dankbarer begrüßen wir dieses P. Lehmann gewidmete Werk als eine hervorragende Leistung, die zugleich zeigt, welche wesentliche Voraussetzung für die Erkenntnis geistesgeschichtlicher Zusammenhänge in der systematischen Aufhellung der Überlieferungsgeschichte des schriftlichen Bildungsgutes liegt. In wohlüberlegter und sicherer Methode untersucht B. für das Gebiet der alten bayrischen Kirchenprovinz mit der Metropole Salzburg unter Hinzunahme von Augsburg und Eichstätt die aus karolingischer Zeit bis zum Beginn der Ungarneinfälle zu Anfang des 10. Jh.s erhaltenen Handschriften, um auf diese Weise zu einer lebendigen Anschauung der einzelnen Schreibschulen zu gelangen, wobei die Diözesangliederung das Einteilungsprinzip abgibt. Freilich ist das Ergebnis abhängig vom Stande der Überlieferung, die vor allen Dingen in Augsburg schweren Schaden erlitten hat, während sich aus der Diözese Eichstätt sogar keine einzige karolingische Hs. mit Sicherheit nachweisen läßt. Um so lebendiger ist das Bild, das von dem geistigen Leben in den Diözesen Freising und Regensburg aus den sorgsam gearbeiteten paläographischen Katalogen der Hss. hervortritt, auf die näher einzugehen uns hier leider Raumgründe verbieten. Vorausgeschickt hat ihnen B. jedesmal einen Überblick über die Überlieferung und eine Schilderung von der Entwicklung der bischöflichen Schreibstube sowie diejenige der in Frage kommenden Klöster. Bleibt dabei im einzelnen für die geistesgeschichtliche Auswertung des Materials auch noch manches zu tun übrig · die Beantwortung der Frage nach dem süddeutschen Anteil an der karolingischen Minuskel hat B. selbst einem 2. Bande vorbehalten, der das bayrische Material durch das österreichische ergänzen soll und den

2. Bibliotheken,
Sprachliches, nicht-
urkundliche
Quellen

wir mit Spannung erwarten -, so wird doch schon jetzt keine Erörterung der kulturellen Verhältnisse des karolingischen Bayerns an B.s Werk vorübergehen können. Möchte es auch für andere Gebiete die ihm entsprechenden Seitenstücke finden. H.=W. Kl.

Inventari dei Manoscritti delle Biblioteche d'Italia, hrsg. von Albano Sorbelli (früher von G. Mazzatinti). Florenz, Olshki. Vgl. DA. 1, 1937, S. 214. Hinzugekommen sind: Bd. 63, 64: Gualtalla (1937; 206 u. 230 S.); Bd. 65, 66, 69: Bologna, Bibl. Gozzadini u. Bibl. Comunale dell'Archiginnasio, Inv. Serie B (1937 u. 1939; 230, 174 u. 294 S.); Bd. 67, 71: Trient (1938 u. 1940; 243 u. 280 S.); Bd. 68: Venedig (1939; 296 S.); Bd. 70: Cremona (1939; 316 S.); Bd. 72: Benedello (1940; 272 S.); Bd. 73: Rom, R. Archivio di Stato, u. Saffari, R. Biblioteca Universitaria (1941; 202 S.).

J. de Gheilland S. J.; *Littérature latine au moyen âge* 1: Depuis les origines jusqu'à la fin de la renaissance carolingienne; 2: De la renaissance carolingienne à St. Anselme (Bibliothèque catholique des sciences religieuses). Paris 1939, Bloud & Gay; 191 S., 192 S. Das Werk, das durch einen 3. Band abgeschlossen werden soll, will nur ein Handbuch für Studenten sein, ist als solches aber das erste seiner Art und von unbestreitbarem Verdienst. Der 1. Bd. behandelt in zwei Kapiteln die Periode der „Begründer“ (der „Founders of the Middle Ages“ nach E. K. Rand) und die karolingische Renaissance, deren Rolle klar hervortritt. Unbeschadet der Würdigung der literarischen Persönlichkeiten ist das Anwachsen des schulmäßigen Elements scharf herausgearbeitet. Der 2. Bd. stellt infolgedessen für das 10.–11. Jh. zunächst die Schulen, als deren Exponenten die Schriftsteller erscheinen, in den Mittelpunkt und schildert dann den Aufschwung im letzten Drittel des 11. Jh.s, den Weg von der Schule zur Wissenschaft und zum selbständigen Stil. Die Gesamtschau, die das Buch bietet (und die bei Manitius bekanntlich fehlt), verdient besonderen Dank und wird der Forschung manche Anregung geben. Daß es dabei im einzelnen schiefe Urteile und manche Kenntnislücken gibt, war beim Stande der literarhistorischen Arbeit unvermeidlich. An etlichen Stellen hat der Leser freilich kaum mehr als einen Auszug aus Manitius, Wattenbach oder anderen zusammenfassenden Werken vor sich; die darüber hinausführende Literatur ist ungleich benutzt, und man findet gelegentlich Dinge wie die in allen Teilen falsche Behauptung, daß das Register Gregors VII. „ne nous a été conservé que dans la forme d'un extrait en quatre livres, dont la latinité accuse un réel progrès sur l'âge précédent“ (2 S. 81). Sachlich tritt besonders deutlich hervor, wie stark sich die überragende Machtstellung des ottonischen Staates auch im geistigen Leben geltend machte: in den Abschnitten über die literarischen Zentren des 10. und 11. Jh.s handeln 28 Seiten von Deutschland (einschließlich Lothringens),

20 Seiten von Italien, nur 11 Seiten von Frankreich! Allerdings dürfte diese Akzentuierung doch wohl übertrieben sein, vielleicht veranlaßt durch die überwiegende Benutzung deutscher Hilfsmittel (obgleich gerade unter den deutschen Schulen eine der wichtigsten, die Bamberger, nicht einmal erwähnt ist). Denn die führende Stellung Frankreichs im Bereich des „Studium“ begann nicht erst um 1100 (S. 73), sondern hatte sich damals schon während eines vollen Jahrhunderts vorbereitet. Es mag verwunderlich scheinen, daß ein solcher Einwand einer deutschen Kritik gegen ein in französischer Sprache geschriebenes Buch möglich wurde. Aber er richtet sich weniger gegen dies Buch als gegen den allgemeinen Stand der Forschung, die so wesentliche Zusammenhänge bisher vernachlässigt hat. Hingewiesen sei deshalb auf den 5. Bd. (1940) der „Histoire de la propriété ecclésiastique en France“ von E. Lesne, der die Schulen Frankreichs und des rheinischen Gebiets vom 8.–12. Jh. behandelt und dabei eine Fülle von Orientierung bietet. C. E.

Corona querneä. Festgabe Karl Strecker zum 80. Geburtstage dargebracht (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 6). Leipzig 1941, Hiersemann; IX u. 428 S., 4 Taf. Der Obertitel findet seine Erklärung im Widmungsblatt, das den Eichenfranz der Mon. Germ. (mit dem „Sanctus amor patriae“) zeigt und darunter die Widmung: „Sub corona querneä Carolo Strecker octogenario prid. non. sept. 1941 donum natalicium dedicant collegae discipuli amici.“ Die Vorrede von E. E. Stengel bringt zum Ausdruck, daß der Jubilar, dessen Name mit dem nationalen Unternehmen der Mon. Germ. aufs engste verbunden ist, für das Reichsinstitut den Zusammenhang mit der mittellateinischen Philologie verkörpert. Ein Teil der Beiträge beschäftigt sich mit Geschichtsquellen im engeren Sinn und wird an seinem Orte angezeigt (Jordan oben S. 520, Bulst unten S. 530, Stengel S. 581, Bischoff S. 531, Roethe S. 532, Schmeidler S. 532, Menzel S. 534). Die meisten aber gehören ganz in den Bereich der Philologie. Ernst Rob. Curtius, Beiträge zur Topik der mittellateinischen Literatur (S. 1–14) setzt seine früheren Untersuchungen über die Topoi des Spätlateins (vgl. DA. 3, 1939, S. 526) fort unter Anführung von Beispielen für die Mißverständnisse, die durch ungenügende Kenntnis der Topik entstehen. Er handelt von der panegyrischen „Überbietung“, dem Topos „Coaeorum virtus“ und den Topoi des epischen Stils. Carl Erdmann, Leonitas, Zur mittelalterlichen Lehre von Kursus, Rhythmus und Reim (S. 15–28) versucht eine Erklärung des Ausdrucks „leoninischer Vers“ und kommt mit Hilfe einer Stelle in der Ars dictandi des Henricus Francigena zum Ergebnis, daß man zuerst vom „leoninischen Kursus“ (nach Leo I.) gesprochen und dann ein Bedeutungswandel vom Rhythmus zum Reim stattgefunden habe. Vincenzo Ussani, Nuovi contributi alla storia della fortuna dell'Egesippo nel

medioevo (S. 29—40) stellt neue Zeugnisse für die Benutzung Hegeßipps im Mittelalter zusammen, und zwar aus Beda, Regino von Prüm, Nicolaus I. und den spätmittelalterlichen Lexikographen Osbern von Glocester, Uguccio von Pisa und Johann von Genua. Karl Polheim, *Der Mantel* (S. 41—64) zeigt die große Verbreitung, die das Motiv der Schenkung eines Mantels oder Pelzes an den Dichter oder Sänger in der Poesie aller Zeiten, insbesondere im Mittelalter gehabt hat. Im Mittelpunkt stehen dabei der Primas, der Archipoeta und Walthar von der Vogelweide. (Ein Mantelgedicht Ekkeharts IV. von St. Gallen wird von Schulz im gleichen Bande S. 213f. besprochen.) Johannes Stroux, *Symmachusbrieve* (S. 65—73) interpretiert diejenigen Briefe des Symmachus, die von der literarisch-rhetorischen Bildung handeln (I 4, III 5, III 11). Walter Stach, *Bemerkungen zu den Gedichten des Westgotenkönigs Sisebut* (S. 74—96) beschäftigt sich eingehend mit den 61 Hexametern Sisebuts über die Mondfinsternis, die bei sorgfältiger Interpretation die Geringschätzung nicht verdienen, mit der man Sisebut als Dichter anzusehen pflegt. Sein zweites Gedicht, die Distichen an den Sohn Thiudila, ist allerdings formal weniger wertvoll. Norbert Södermann, *Eine hagiographische Fälschung ottonischer Zeit aus Gernrode* (S. 159—198) druckt zum erstenmal die *Cyriacus-Vita* des sonst unbekannten Autors Nadda, gewidmet der Äbtissin Hadwi von Gernrode (959—1014). Das Werk ist reine Erfindung, aber wichtig als ottonisches Literaturdenkmal aus Sachsen, ferner durch seine einzigartige Komposition und durch die erstaunliche Quellenangabe (Erzählung eines Iren Mezenzius · · der Name stammt aber aus Vergil · · auf Grund einer angeblichen Schrift Bedas, der eine Predigt Gregors I. angehört habe usw.). Ernst Schulz, *Über die Dichtungen Ekkeharts IV. von St. Gallen* (S. 199—235) berichtet die vom Herausgeber Egli, seinen Vorgängern und Benutzern aufgestellten Meinungen über das dichterische Werk Ekkeharts IV. im ganzen wie im einzelnen. Er zeigt den Charakter der Versbeischriften zu den Bilderzyklen, ebenso den des deutschen Gallusliedes, das Ekkehart ins Latein übersetzte (wobei Sch. S. 212 qui id saperent mit „die das verstanden“, nicht mit „die das schätzten“ übersetzt und deshalb annimmt, daß der deutsche Text schon unverständlich geworden war), weist nach, daß die Tischlegenverse mehr auf den Etymologien Isidors beruhen als auf dem *Sankt-Galler Küchensettel*, und legt die liturgische Stellung der „*Benedictiones super lectores*“ sowie ihr Verhältnis zur Schultätigkeit dar. Otto Schumann, *Über die Pariser Waltharius-Handschrift* (S. 236—246, Taf. I—III) zeigt, daß der Waltharius in der wichtigen Pariser Hs. von sieben sich abwechselnden Händen geschrieben ist und die umstrittenen Schlußverse mit dem auffallenden *Explicit* kein Nachtrag sind. Hans Walther, *Ein Michaels-Hymnus vom Mont-St. Michel* (S. 254—265, Taf. IV) veröffentlicht einen als

Abecedar in jambischen Dimetern abgefaßten Hymnus auf den Erzengel Michael aus dem Cod. Avranches 98. Der Text enthält die Gründungsgeschichte des Klosters auf dem Mont-St. Michel. Ein Nachwort von E. Erdmann ordnet ihn geschichtlich ein und datiert ihn auf ca. 1060. Karl Langosch, „Historischer Kern“, Entstehungszeit und Grundidee des Ruodlieb (S. 266—295) räumt die These Giesebrechts, daß die Königsbegegnung von 1023 die geschichtliche Grundlage der Ruodlieddichtung sei, endgültig beiseite. Dem Dichter hat nur allgemein das Zeremoniell vorgezeichnet, das bei den zahlreichen Königsbegegnungen des 11. Jh.s beobachtet wurde. Der Ruodlieb stammt erst aus der zweiten Hälfte des Jh.s und ist nach seinem Wesen eine Lehrdichtung, ein Ritterspiegel. Paul Lehmann, Die mittellateinischen Dichtungen der Prioren des Tempels von Jerusalem Acardus und Gaufridus (S. 296—330) stellt die fünf Hss. mit der rhythmischen Dichtung von Acardus und Gaufridus über den Tempel von Jerusalem zusammen, von der man bisher immer nur Teilstücke nach einzelnen Hss. gedruckt hatte. Er ediert das 1. Buch, das Acardus vor 1136 dem König Balduin von Jerusalem widmete, und bespricht die biblisch-patristischen und geographischen Quellen. Die Fortsetzung (Buch 2 und 3) von Gaufridus ist noch ungedruckt. Jacob Werner, Zum Jocalis (S. 377—389) beschäftigt sich mit einer von P. Lehmann gedruckten Spruchsammlung des 13. Jh.s, gibt mit Hilfe neuer Hss. Verbesserungen zum Text, weist zahlreiche Quellen nach und zeigt den Aufbau des Ganzen. Luigi Suttina, Una poesia latina medievale contro i villani (S. 409—416) gibt von verbreiteter Hs. Grundlage her eine neue Edition der spätmittelalterlichen rhythmischen Invektive gegen die Bauern, die er 1928 in den Studi medievali gedruckt hatte. Edward Schröder, Das Viaticum Narrationum des Henmannus Bononiensis (S. 417—418) führt den Nachweis, daß der Urheber der 1935 von Hilka herausgegebenen spätmittelalterlichen Erzählungssammlung nicht ein „Hermann von Bologna“ war, sondern ein „Heinemann von Bonn“ C. E.

Rudolf Buchner, Textkritische Untersuchungen zur Lex Ribvaria (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 5). Leipzig 1940, Hiersemann; VII, 193 S., 2 Taf. - Der erste Teil der Arbeit setzt sich unter Verwertung neuer altphilologischer Forschungen mit B. Kruschs textkritischer Methode für die germanischen Volksgesetze auseinander, die er in seinem Buch über die Lex Baiuvariorum entwickelt hat. Dabei zeigt sich, daß die sprachlichen Merkmale, von denen Krusch einseitig ausgeht, zwar im allgemeinen das Alter einer überlieferten Textform erkennen lassen, im Einzelfall aber die Lesart des Urtextes nicht sichern und daß sie für das Urteil über den sachlichen Wert einer Textform nur wenig ins Gewicht fallen. Die Verwandtschaftsverhältnisse der Hss. sind fast nur an gemeinsamen sachlichen Fehlern abzulesen; und zwar am besten an solchen Fehlern und

Lücken, die nicht aus dem Urtext stammen und nicht durch Kontamination übertragen sein können. Was dazu gehört, kann nur der über richtig oder falsch urteilende Verstand entscheiden; das iudicium, das der Positivismus seit Lachmann und bis Krusch ausschalten zu können glaubte, tritt so wieder in sein Recht, und damit der Anteil des allgemeinen Geschichtsbildes, ja allerletzten Endes der Weltanschauung an der textkritischen wie an jeder geistigen Arbeit. Der zweite Teil enthält neben Hss.-Beschreibungen und Besprechung der früheren Ausgaben die Untersuchung der Verwandtschaftsverhältnisse der Hss., die sehr verwickelt sind. Als Grundsatz für die Ausgabe fordert er: Aufnahme der sachlich besten Lesart, gleich aus welcher Hs., in den Text; sprachlich unbedingte Bindung an die beste Hs. A 4. Langenwang. R. Buchner (Selbstanz.).

Walther Bulst, *Susceptacula regum. Zur Kunde deutscher Reichs=altertümer* (Festg. K. Strecker 1941 S. 97—135). · Ausgehend von einer Stelle Ekkehards IV., der von *susceptacula regum* als einem literarischen Genus spricht, gibt B. eine eingehende Interpretation der acht sanctgallischen Gedichte ad suscipiendum regem aus der späten Karolingerzeit (MG. Poet. 4). Sie sind liturgischen Charakters und gehören zu den Prozessionshymnen; damit steht auch die mehrfache Benützung des Oftergedichts des Venantius Fortunatus in Zusammenhang. Inhaltlich geben sie — was bisher unbeachtet geblieben war — als „Reichsaltertümer“ Auskunft über den frühdeutschen Reichsgedanken. So erfahren wir mehrfach von imperialen Ansprüchen schon für die Königswürde, vom Kaisertum als Herrschaft über mehrere Völker, von der nichtrömischen Kaiseridee (S. 112, 123f., 127). Trotz der Bindung an den liturgischen Typus enthalten einige Stücke deutliche Anspielungen auf bestimmte Personen und Ereignisse und werden damit noch unmittelbarer als Geschichtsquellen wertvoll. So bezieht sich Nr. 8 auf den Sturz Liutwards von Vercelli durch Karl III. (Sommer 887) und zeigt, daß Liutward schon vorher gegen Karl konspiriert hatte, was anderweitig nicht bekannt ist. Nr. 6 kann mit Bestimmtheit auf Konrad I. im J. 911 bezogen werden. Wenn B. auch Nr. 7 Konrad I. zuweist, so scheint mir hier eine Beziehung auf Arnolf von Kärnten auf Grund der Anrede *Imperatorum genimen potentum* wahrscheinlicher; Arnolfs Fehlen in den Sanct-Galler Nekrologien beweist noch nicht, daß er das Kloster niemals besucht hat. Bei Nr. 4 für eine Kaiserin denkt B. an Richgard oder Ota, während mir die Verse über Rom, Italien und Germanien auf Engelberga und ihre schwäbische Reise im Sommer 880 zu weisen scheinen; damals gab es keinen Kaiser, und man konnte deshalb die Kaiserinwitwe als höchste Herrscherin feiern. Zu den Sanct-Galler Texten stellt B. überzeugend auch das Empfangsgedicht für einen Bischof in einer Berliner Hs. Es bezieht sich auf Salomo III. von Konstanz im J. 890 und ist demnach unter den karolingischen Dichtungen nach=

zutragen. Auch zwei Gedichte Sroumunds von Tegernsee sind als *susceptacula* anzusprechen. C. C.

Karl Langoß, Der Verfasser des Waltharius (Zf. f. dtsh. Philol. 65, 1941, S. 117—142). - Etwa gleichzeitig mit K. Strecker (DA. 4, 1941, S. 355 ff.) hat L. das Problem des Walthariusdichters behandelt, in völlig abweichender Weise. Gegen die These von R. Reeh (Zf. f. dtsh. Philol. 51, 1926), wonach der Prologdichter Geraldus auch das Epos verfaßt hätte, hebt er die Verfasserschaft Ekkehards I. wieder auf den Schild. Den Vortrag von A. Wolf kennt er zwar schon, lehnt ihn aber kurz ab. Dem negativen Teil seiner Beweisführung, der Ablehnung der Geraldus-These, wird man zustimmen, ohne über die einzelnen Argumente zu rechten. Anders steht es mit der positiven Beweisführung zugunsten der Verfasserschaft Ekkehards I. Nach L. ist der Bericht Ekkehards IV. über die von Ekkehard I. gedichtete Vita Waltharii, der auf unser Epos so gar nicht passen will, als ungenau anzusehen, im Kerne richtig, im einzelnen zu korrigieren, wie das auch sonst vielfach von den Erzählungen Ekkehards IV. gelte. Es ist aber zu bedenken, daß Ekkehard IV. hier nicht, wie sonst meist, aus mündlicher Klostertradition schöpfte, sondern die Vita Waltharii Ekkehards I. aus eigener Korrekturtätigkeit kannte, also besser als irgend einer wissen mußte, ob sie eine Vita war und mit Germanismen durchsetzt oder von beidem das Gegenteil. Die Meinung, daß Ekkehards I. Vita Waltharii ein anderes Werk war als unser Epos und daß auch der Anonymus Mellicensis unter den Gesta Waltharii jenes andere Werk verstand, verwirft L. (S. 132) als bare Willkür - sie ist jedoch weniger willkürlich als die umgekehrte Meinung, die sich über den Bericht Ekkehards IV. in wesentlichen Punkten hinwegsetzt. Zu beachten ist der Hinweis S. 128 A. 11 auf Wendungen, in denen der Waltharius und die geistlichen Lieder Ekkehards I. übereinstimmen. Sie sind allerdings von fragwürdiger Beweiskraft, erkennt man diese aber an, so wird man darin einen Beleg dafür erblicken können, daß Ekkehard I. den Waltharius kannte. Ich möchte ohnehin annehmen, daß der in der Vita behandelte „Waltharius manu fortis“ dieselbe Person sein sollte wie der Walther des Epos und daß die Vita gleichsam die geistliche Fortsetzung des Epos darstellte, durch die die Helden-gestalt klosterfähig gemacht werden sollte. Auch sonst bieten L.s Darlegungen eine Reihe von Hinweisen, die sich für die Forschung als fruchtbar erweisen dürften. C. C.

Bernhard Bischoff, Caesar, tantus eras (Fests. K. Strecker 1941 S. 247—253). - Das berühmte Epitaphium auf einen Kaiser, der bald nach einem Papste Leo starb, ist abwechselnd auf den Tod Lothars I. 855 und Heinrichs III. 1056 bezogen worden. Nachdem seit Traube der ältere Ansatz obgesiegt hatte, lenkt B. jetzt zum jüngeren zurück. Er zeigt, daß Traubes metrische Argumentierung

grundlos ist und daß sowohl die Überlieferung wie die inhaltlichen Gründe weitaus zugunsten Heinrichs III. sprechen. In einem kurzen Nachtrag (ebd. S. 428) bezieht er sich auf die zuerst übersehene Mißzelle Streckers in NA. 45. Ich zweifle nicht, daß seine Beweisführung das Rechte trifft. C. E.

Gerwin Roethe, Zu einer neuen Morena-Handschrift (Festg. K. Strecker 1941 S. 331—334). Eine von der Berliner Staatsbibliothek erworbene Hs. enthält das Geschichtswerk Otto Morenas und seiner Fortsetzer in der jüngeren Mailänder Fassung. R. zeigt ihre Einordnung in den Stammbaum, soweit sich ein solcher aufstellen läßt, und bringt für die mit der älteren Loderer Fassung übereinstimmenden Varianten eine neue Erklärung in Vorschlag. C. E.

Friedrich Knorr, Das deutsche Rolandslied; Zum Reichsgedanken des deutschen Rolandsliedes (Zf. f. dtsh. Geisteswiss. 2, 1939, S. 97—117; 4, 1941, S. 61—66). · Helmut Röhr, Die politische Umwelt des deutschen Rolandsliedes (Beitr. 3. Gesch. d. dtsh. Spr. u. Lit. 64, 1940, S. 1—39). · Ernst Friedrich Ohly, Zum Reichsgedanken des deutschen Rolandsliedes (Zf. f. dtsh. Alt. u. dtsh. Lit. 77, 1940, S. 189—217). · Knorr sieht im deutschen Rolandslied den Ablauf einer logischen, in sich selbst begründeten Gesetzmäßigkeit, und nimmt, ohne das Christentum des Dichters leugnen zu wollen, eine politische Sündierung des Geschehens um das Reich Karls d. Gr. herum an. Im Gegensatz dazu hält Ohly religiöse und weltanschauliche Auseinandersetzungen zwischen dem Reich Gottes und dem des Teufels für den Kernpunkt und auch für den wesentlichsten Unterschied, der das deutsche Rolandslied von der französischen Chanson trennt. Röhr versucht noch einmal eine Datierung des deutschen Rolandsliedes durch Bezugnahme auf historische Persönlichkeiten (Heinrich der Löwe!) und Sagen (Kanonisation Karls des Großen!) zu entwickeln und wird von Ohly ebenfalls angegriffen. Th. V.

Bernhard Schmeidler, Bemerkungen zum Corpus der Briefe der hl. Hildegard von Bingen (Festg. K. Strecker 1941 S. 335—366). · Entkräftet überzeugend den Wert der Hildegardbriefe in der unvollständigen Zusammenstellung der Wiesbadener Hs., die 282 Stücke bietet, mit regelmäßiger Antwort auf jede Anfrage, geordnet nach Rang und Stellung der Korrespondenten. In stichprobenmäßiger Untersuchung, insbesondere durch Vergleich mit Wiener und Stuttgarter Hss., werden verschiedene Briefe an bekannte Persönlichkeiten für erfunden erklärt oder für verfälscht, aus mehreren zusammengelekt und von einfacheren Empfängern auf hochgestellte übertragen. Die Kritik S.s erstreckt sich allgemein · · frühere Fälschungsnachweise wieder aufnehmend auch auf die an Hildegard gerichteten Schreiben und zeigt die Notwendigkeit einer umfassenden Überprüfung der Gesamtlage auf. · Die Wiesbadener Zusammen-

stellung wird auf Grund ihrer Anordnung sowie stilistischer Anflänge und der Einheitlichkeit in der Disposition („Prälatenspiegel“) im wesentlichen für ein zusammenhängendes Corpus angesehen, das vermutlich auf dem Rupertsberg zwischen 1180 und 1200 entstanden ist und von Theoderich, dem Verfasser des 2. und 3. Buches der Vita, stammen könnte. Th. D.

Walther Holkmann, Die Register Papst Alexanders III. in den Händen der Kanonisten (QJAB. 30, 1940, S. 13—87). Ob die mit dem Pontifikat Alexanders III. einsetzende Dekretalenliteratur ihren Ursprung von den päpstlichen Registern herleitet, ist noch nicht entschieden. Sicher aber ist, daß sie von dieser Seite Nahrung erhalten hat. H.s umfassende, vielfach auf hsl. Material ruhende Untersuchung gelangt zum Ergebnis, daß aus dem 9.—14. Registerbuche (Pontifikatsjahr) Alexanders III. zu kanonistischen Zwecken ein Auszug angelegt worden ist, und zwar vielleicht in Bologna. Dieser Auszug ist benutzt im Titel 50 der sog. „Appendix concilii Lateranensis“, ferner in einer damit nahe verwandten, von H. entdeckten Sammlung im Oriel College in Oxford, die vielfach noch Datierungsreste aufbewahrt hat, drittens in einigen Hss. der Bambergensis-Gruppe, insbesondere in der Cassellana. Unabhängig davon ist das sog. Registerfragment Alexanders III., welches ebenfalls ein kanonistischer Auszug ist, und zwar aus dem 19.—22. Registerbuche. H. erreicht seine Ergebnisse in schwieriger Untersuchung der fast immer entstellten oder verstümmelten Überlieferung. Wo aber die Datierung und inhaltliche Lokalisierung gelingt, gewinnt er oft brauchbare neue Nachrichten. Im Anhang druckt er von vier Stücken den bisher unbekannten vollen Text. C. E.

Serdinand Güterbock, Il diario di Tageno e altre fonti della terza crociata (Bullettino dell'Istituto Storico Italiano e Arch. Murat. 55, 1940, S. 223—275). Dieser neue Versuch, den Knäuel der Quellen des Barbarossa-Kreuzzugs zu entwirren, kommt in der Hauptsache zu folgenden Ergebnissen: das Tagebuch des Tageno sei sowohl vom sogenannten Ansbert wie von Magnus von Reichersberg benutzt worden; Magnus beruhe abwechselnd auf Tageno und einer verlorenen ersten Redaktion Ansberts; von Magnus selbst habe eine erste Redaktion existiert, die von Aventin für seine fälschende Konstruktion des Tageno-Tagebuchs benutzt sei; die uns vorliegende zweite Redaktion des Magnus habe den Ansbert zum zweitenmal herangezogen. Durch diese Annahmen wird das komplexe Problem leider nicht vereinfacht. G. arbeitet vor allem mit dem Argument, daß alle kurzen und trockenen Nachrichten auf Tageno, alle ausführlicheren und offiziös gefärbten auf Ansbert zurückzuführen seien. Da dies nicht in allen Fällen zutreffen braucht, scheint mir die von G. verworfene Annahme, daß schon Tageno für sein Tagebuch zeitweise

die parallelen Aufzeichnungen Ansberts benutzt habe, aber in verschiedenem Maße und mit Unterbrechungen, die durch räumliche Trennungen zwischen den zwei Verfassern bedingt waren, als einfachste Lösung bisher den Vorzug zu verdienen. Das hindert jedoch nicht, daß G.s eindringende Studie, die eine Reihe von neuen Beobachtungen vorbringt, für eine schließliche Aufhellung der schwierigen Gesamtfrage wesentliche Dienste leisten wird. C. E.

Dante Alighieri, *Vita nuova*. Übertr. von Hermann Müller (Beiträge z. mittelalt. neueren und allg. Gesch., hrsg. von Fr. Schneider 20). Jena 1941, Fischer; 66 S. Die neue Übersetzung ist sorgfältig, wahrt die Versform und die Reime, wenn auch nicht immer in gleichem Aufbau. Indessen bleibt das Ganze der Gedichte in ihrer formalen Art und den ausgeklügelten Sinn- und Wortbeziehungen unübersetzbar, wie jeder neue Versuch lehrt. Natürlich wird man in der Verdeutschung immer einen neuen Beitrag zur Interpretation dankbar benutzen. Das „mir“ S. 31 Zeile 11 ist wohl verdrußt; in dem Sonett derselben Seite ist der Sinn der beiden letzten Zeilen gegen das Original umgekehrt, was nicht gleichgültig ist; S. 42 ist Zeile 12 von unten um zwei Zeilen verschoben, doch verweile ich nicht bei dergleichen inneren und äußeren Einzelheiten. Hier und da wären in einer Übersetzung Erklärungen erwünscht, wie S. 52 zur „Zeitrechnung Arabiens“ gegenüber dem Text *usanza d'Italia* - oder ist das auch nur ein Druckfehler?

Göttingen.

K. Brandi.

Ottokar Menzel, Bemerkungen zur Staatslehre Engelberts von Admont und ihrer Wirkung (Festsch. K. Strecker 1941 S. 390—408). Abt Engelbert von Admont († 1331), der bisher meist als wenig origineller Vielschreiber gegolten hat, ist durch jüngste Forschung als bedeutender Theologe erkannt worden (vgl. DA. 4, 1941, S. 542 f.). Ehe auf Grund der neuen Auffassung sein Gesamtwerk einmal eingehender untersucht werden wird, lohnt ein Blick auf seine staats-theoretischen Schriften, die innerhalb der MG. in die neu begründete Reihe der „Staatschriften des späteren Mittelalters“ aufgenommen werden sollen. Der vorliegende Beitrag bemüht sich zunächst, das Wesen der Staatsauffassung Engelberts und seine Grundanschauungen aufzuzeigen. Er wendet sich dann dem Nachleben von Engelberts Gedanken zu. Die Wirkung der Arbeiten Engelberts ist gering gewesen. Allerdings ist die Zahl der Handschriften, in denen seine drei staats-theoretischen Traktate überliefert werden, sehr viel größer, als man bisher annahm. Die S. 403 ff. gebotene Zusammenstellung kann jetzt noch ergänzt werden: der Traktat *De ortu et fine Romani imperii* ist ferner im Clm 28482, das *Speculum virtutum*, das trotz seines Umfangs von den zahlreichen Schriften Engelberts am weitesten verbreitet war, im Cod. 133 des Domgymnasiums in Magdeburg

enthalten. Der einzige wirkliche Benutzer engelbertinischer Staatschriften ist Eneas Sylvius Piccolomini in seiner Schrift *De ortu et auctoritate imperii Romani* gewesen, nicht dagegen Dante, in dessen *Monarchia* man Spuren einer Engelbertbenutzung vermutet hat. Im Anhang wird aus einer Wiener Hs. ein bisher ungedrucktes Gedicht veröffentlicht, in dem 1495 Engelberts Traktat *De regimine principum* von einem Kartäuser aus Gaming Kaiser Maximilian I. zur Lektüre und Beherzigung empfohlen wurde. O. Ml. (Selbstanz.)

Schriften Johannis von Neumarck 3: Stachel der Liebe. Übersetzung des Liber qui dicitur stimulus amoris. Hrsg. von Joseph Klapper (Dom MA. 3. Reformation, hrsg. von K. Burdach 6). Berlin 1939, Weidmann; XXXIV, 336 S., 3 Taf. - - Wie die im 6. Bd. Teil 1 und 2 edierten, von Johann von Neumarck übersetzten, religiösen Schriften italienischer Herkunft in die neu aufbrechende Welt humanistischen Denkens und Fühlens und in die Gestaltwerdung der Prager Hof- und Schriftsprache hineinführen, so auch dieses Werk, das, als Ausdruck franziskanischer Christusmystik Ende des 13. Jh.s vom Franziskaner Jacob Mediolanensis geschrieben, der alternde Bischof für die Kleriker und Klöster seiner Diözese übersetzt, um ihnen die Wege zur Verinnerlichung und Vertiefung in Gott noch einmal aufzuzeigen. Die Wiedergabe des lateinischen Textes erfolgt nach der Hs. Breslau, die vermutlich dem Übersetzer vorlag, und die im Paralleltext gegebene Übersetzung Johannis auch nach der Hs. Breslau, einer gekürzten Abschrift des Originals; die fehlenden Kapitel sind aus der Hs. Olmütz ergänzt. M. K.

Karl Rudolf Kollnig, Die volkshundliche Bedeutung der elsässischen Weistümer (Els.-Lothr. Jb. 18, 1939, S. 172—193). Der Aufsatz bringt einen Auschnitt, und zwar wohl den bedeutendsten, aus dem an anderer Stelle von uns anzuzeigenden Buche des Vf.s über „Elsässische Weistümer“ in da und dort abgewandelter Form. Der Reichtum der elsässischen Weistümer an rechtlich-volkshundlichem Stoff wird auch hier deutlich ersichtlich. Gleichzeitig bietet die Studie einen Überblick über elsässische Weistümerfragen und über Aufgaben der Weistümerforschung. Aus Band-schaften und Ausland

Donaueschingen = im Wehrdienst.

K. S. Bader.

Gerhard Kattermann, Bruchstücke einer zweiten Überlieferung der Weissenburger Annalen in der Badischen Landesbibliothek (Jf. f. d. Gesch. d. Oberrh. 53, 1940, S. 24—32). - In zwei Salzstreifen einer aus Ettenheimmünster stammenden Infunabel entdeckte K. die Bruchstücke einer zweiten Hs. der Weissenburger Annalen, welche von der Münchner (die, wie schon Krusch, SS. Rer. Merow. VII, 473 zeigte, zuerst in Freiburg auftaucht) im einzelnen abweicht. Sie stammt aus Weissenburg, zu dessen Geschichte im 11. Jh. sie einige will-

kommene Daten liefert, und ist wie das Münchner Exemplar unter Abt Samuel aufgezeichnet, von dem eine Hand des 12. Jh.s der Notiz seines Regierungsantritts i. J. 1055 beifügt: *fundator huius loci qui obiit a. d. 1097*. In einer von dessen Gründungen ist also die Hs. geschrieben oder deponiert worden, und wenn K. an Diertürn erinnert, so stimmt dazu vortrefflich die Auflösung dieser Propstei und ihrer Bibliothek am Ende des 15. Jh.s. Quellenkritisch ist es von Bedeutung, daß der Bericht zum J. 978 zwar in der Münchner Hs. fehlt, aber sich wörtlich in Lamperts Annalen wiederfindet. Die Weißenburger benutzten also, schließt der Herausgeber, die verlorenen Hersfelder Annalen auch für das 10. Jh. doch eingehender, als dies die Münchner Hs. vermuten ließ. Sie kannten aber auch Lamperts Werk; denn der wörtlich mit ihm übereinstimmende Satz über die Salbung Heinrichs IV. i. J. 1054; welche die Hand des 12. Jh.s nachtrug, muß doch wohl ihm entlehnt sein. Die Fragmente betreffen die Jahre 980/1, 1000/1, 1033/8, 1054—6/8; trotz ihres geringen Umfanges von etwa einer Oktavseite stellen sie einen wertvollen Fund dar.

Gießen.

K. Glöckner.

Joseph Prinz, Das Tiedlenburger Ministerialenrecht. Das wieder aufgefundene Original und seine Vorgeschichte (Westfäl. Forschungen 3, 1940, S. 156—182). Das in der Ministerialitätsforschung oft herangezogene, auch in einer Monographie (von R. Stessel, 1907) ausführlicher behandelte undatierte Ministerialenrecht der westfälischen Grafen von Tiedlenburg war bislang nur nach alten Abschriften veröffentlicht. Pr. untersucht das von ihm aufgefundene Original sorgsam nach Zeit und Veranlassung der Entstehung und bestimmt diese überzeugend mit den Jahren 1313—1328, wahrscheinlich 1325/26, und mit einem Dynastiewechsel im Tiedlenburger Land. Für die Niederschrift, die also jünger ist, als bisher angenommen wurde, erweist Pr. jedoch die Verwertung einer älteren Rechtsaufzeichnung, die er um 1250 ansetzen möchte. Ein Neudruck des Textes mit Kennzeichnung der älteren und der jüngeren Schicht, wie Pr. sie annimmt, bildet den Schluß der dankenswerten Arbeit.

Münster.

Sr. v. Klose.

Peter Bugtorf, Die lateinischen Grabinschriften in der Stadt Basel (Basler Beitr. 3. Geschichtswiss. 6). Basel 1940, Helbing u. Lichtenhahn; 224 S. — Das Buch ist von großem methodischem Interesse für das Unternehmen der Deutschen Inschriften, weil hier die philologische Seite der Aufgabe vorbildlich angepaßt ist. Die Einleitung behandelt die Überlieferung des Originalmaterials sinnvoll an Hand von Kirchengrundrissen mit nummerierten Fundstellen, was wir sinn gemäß nachahmen sollten, um spätere Identifizierungen zu erleichtern; sodann in kritischer Erörterung der Abhängigkeitsverhält-

nisse älterer Inschriftenpublikationen, besonders aus der Modezeit solcher Sammlungen, 1590—1660. Dabei ergeben sich allerlei merkwürdige „Doppelfassungen“; kürzere, die man noch heute auf den Denkmälern findet, und längere, die vom Vf. teilweise als Entwürfe angesprochen werden, wobei er in einzelnen Fällen Ersatz älterer Grabsteine durch jüngere mit verkürzten Texten erwägt; in Betracht kommen auch Willkürlichkeiten und bare Erfindungen der Sammler (S. 45, 61 u. f.). Die weiteren Kapitel behandeln Wandel der Form und des Inhalts, sowie den sprachlichen Ausdruck im einzelnen. Zahlreiche vollständige Texte sind teils als Eigenwerte, teils illustrativ oder neben den durchforrigierten Entwürfen abgedruckt. Die Basler Grabinschriften beginnen (abgesehen von dem ganz vereinzelt Steinjarg des 917 von den Ungarn erschlagenen Bischofs Rudolf) erst mit dem 12./13. Jh. Es sind entweder kurze prosaische Zeilen in der Anno Domini-Formel oder längere metrische Texte. Die Humanistenzeit bringt dann Nachahmung antiker Formen und stilistisch reichere Gestaltungen. Von der zweiten Hälfte des 16. Jh.s an steigert sich der Wortschwall, was Edward Schröder und mich immer zu der Warnung veranlaßt hat, in dem Deutschen Inschriften-Unternehmen mit der vollständigen Publikation nicht zu weit über 1500 oder 1520 hinabzugehen. Das Material aus Wort- und Formen-schatz der Humanisten sei der Beachtung empfohlen.

Göttingen.

K. Brandi.

P. A. Meilink, Het zoogenaamde Necrologium van Beka (Tijdschrift voor Geschiedenis 55, 1940, S. 278—284). Setzt die Auseinandersetzung mit Oppermann über die Egmonder Geschichtsquellen fort. Das angebliche Necrologium Bekas sei nicht von 1343/45 und eine Quelle der Befachronik, sondern eine im 15. Jh. vom Verfasser des Index zum Egmonder Chartular besorgte Zusammenstellung von Daten, die hauptsächlich aus der Befachronik und zwei Egmonder Kalendaren ausgezogen seien.

C. C.

Leo Santifaller, Beiträge zur Paläographie. 1: Über mittelalterliche Opistographen; 2: Über eine Unzialhandschrift der Chronik des hl. Hieronymus aus dem 5. Jahrhundert (Wrat.) (HJb. 59, 1939, S. 118—128, 412—431). In seinem ersten Beitrag zieht S. in weitem Umfange das Material zu den Opistographen für das MA. heran und arbeitet es nach den von Wilden für die Antike festgestellten drei Gruppen auf, nämlich den Opistographen, „bei denen die Schrift der Rückseite zwar keine eigentliche und unmittelbare Fortsetzung des Textes der Vorderseite bildet, deren Inhalt aber doch in engstem Zusammenhang mit dem Text der Vorderseite steht“, sowie diejenigen, „deren Rückseite die unmittelbare Fortsetzung . . . der Vorderseite enthält“ und als drittes diejenigen, „deren Rückseite einen ganz neuen Text . . . enthält“. Die zweite Untersuchung gilt der Bres-

3. Schrift-
kunde und
Chronologie

lauer Hieronymus=Hs. I F 120 d, die mit Beigabe von Photokopien voll gedruckt wird. Diese Hs. wurde 1910 aufgefunden und sofort dem 5. Jh. zugeschrieben. Auf Grund einer eingehenden paläographischen Bearbeitung kann diese Datierung jetzt bestätigt und mit Wahrscheinlichkeit sogar auf den engeren Zeitpunkt der Mitte oder des dritten Viertels festgelegt werden. Th. D.

Leslie Webber Jones, *The Script of Tours in the Tenth Century. - The Art of Writing at Tours from 1000 to 1200 A. D.* (Speculum 14, 1939, S. 179—198, 4 Taf.; ebd. 15, 1940, S. 286—298, 3 Taf.). Die beiden zusammengehörigen Aufsätze enthalten eine Untersuchung der nachkarolingischen Hss. aus Tours bis an die Schwelle der Gotik. Der Vf. charakterisiert auch die Stilentwicklung in der Baukunst und kommt durch den Vergleich zum Ergebnis, daß die gotische Schrift etwas später zum Durchbruch kommt als die gotische Architektur, da die Schrift des 12. Jh.s zwar schon deutlich die Entwicklungsrichtung, aber noch keine eigentlich gotischen Formen zeigt. Die Untersuchung baut größtenteils auf den Zusätzen zu den karolingischen Sacramentaren aus Tours auf und zielt im wesentlichen auf die Buchschrift. Da von dieser aber nur wenige datierte Beispiele zur Verfügung stehen, wodurch ein gewisser Unsicherheitsfaktor aufkommt, werden auch einige Eintragungen in Urkundenschrift herangezogen. Es wäre der Mühe wert, durch entsprechende Untersuchung einer deutschen Schreibschule festzustellen, um wieviel später hier die Entwicklung ist. C. C.

Bernhard Bischoff, *Ostertagtexte und Intervalltafeln* (HJb. 60, 1940, H. 2 [Festschr. R. v. Hefel] S. 549—580). - Seit dem 12. Jh. finden sich in Hss. des deutschen Kulturbereichs lateinische Memorialtexte, die für eine Reihe von Jahren entweder das Osterdatum oder das Intervall zwischen Weihnachten und Fastenbeginn, letzteres meist nach vollen Wochen gezählt, angeben, indem sie entweder in akrostichischer Anlage die Zahlen durch Buchstaben ersetzen oder mit der Buchstabenanzahl der einzelnen Wörter operieren. Der Inhalt ist dabei meist ein zufälliger, und manchmal fehlt der Sinn ganz. Wer den eigentlichen Zweck dieser Texte nicht kennt, kann sie leicht mißverstehen. So weist B. nach, daß die angeblichen Dankverse Milos von St. Amand an König Karl den Kahlen (MG. Poet. 3 S. 682—684) in Wirklichkeit die Osterdaten von 1202 an angeben. Er weist aus umfassender Hss.kennntnis auf eine bedeutende Anzahl derartiger Texte hin, druckt elf von ihnen erstmalig ab und zeigt verschiedene Abarten und Variationen auf. Noch etwas älter, nämlich schon im 11. Jh. belegt sind zwei Verse, die akrostichisch die Tagesbuchstaben der zwölf Monatsersten des Jahres angeben. Sie werden als Versus Hermannii überliefert; es liegt nahe, dabei an Hermann von Reichenau zu denken, der der Erfinder dieser Art Verskunst sein könnte. C. C.

Martin Honeßer, Die Entstehung der Kalenderreformschrift des Nikolaus von Cues (HJb. 60, 1940, S. 581—592). - Nach einem zusammenfassenden Bericht über die Notwendigkeit der Kalenderverbesserung und die Verhandlungen darüber auf dem Basler Konzil, die ergebnislos blieben, bis erst Gregor XIII. 1582 diese Reform zustandebrachte -, kommt der Vf. auf Grund einer Notiz in der Kueser Hs. 219 zu dem zwingenden Schluß, daß Nikolaus im Laufe des Jahres 1436 seine Abhandlung der Kalenderkommission vortragen und vermutlich 1435 in seiner rheinischen Heimat im Florinstift zu Koblenz, dessen Dekan er war, diese Schrift vorbereitet hat.

M. K.

Karl Heinrich Schäfer, Das Rätsel des Mainzer Rades. Görlich 1941, Starke; 30 S., 3 Taf. (Auch im „Herold“ 2, 1941, S. 57—86 unter dem Titel: Das Mainzer Rad und Konstantins Reichsstandarte; erscheint auch in der Mainzer Zs. f. dtsh. Vor- und Frühgesch. 1941.)

4. Siegel-,
Wappen-
und Münz-
kunde

Die Grundthese des Vf. geht dahin, daß das Mainzer Wappen, das Rad, nach seiner Bedeutung ein Labarum oder Christogramm sei. Denn einerseits wurde das aus XP gebildete Monogramm oft in einen Kranz oder Ring gestellt, so auch auf Mainzer frühchristlichen Sarkophagen, andererseits fiel der Bogen des P oft fort, wobei möglicherweise monogrammatisch an I(esus) Ch(ristus) gedacht war. Das Christogramm konnte also die Gestalt eines sechspeichigen Rades annehmen und hat das insbesondere auf den Münzen vielfach getan; vielleicht ist auch beim achtspeichigen Rad die gleiche Deutung gestattet. Münzforscher haben deshalb bereits wiederholt das Mainzer Rad von hier aus erklärt. Sch. weist darüber hinaus auf Mainz als KonstantinStadt einerseits und als „ideelle Hauptstadt“ des mittelalterlichen Reichs andererseits. Dabei hat sich eine ständige Mainzer Tradition im Gebrauch dieses Zeichens allerdings nicht nachweisen lassen; Belege, die weiter hinaus in die Mainzer Kirchenprovinz führen, haben bei der Größe und lockeren Fügung dieser Provinz wenig Gewicht. Ungeklärt ist ferner, wie es zur Annahme des Rades in wappenmäßigem Gebrauch bei den Mainzer Erzbischöfen gekommen ist. Gesah das wirklich - trotz des geistlichen Standes - schon im 12. Jh.? Der älteste von Sch. angeführte Beleg ist ein Heiligenstadter Stadtsiegel von 1263. Er scheint dabei als selbstverständlich anzunehmen, daß man sich der Bedeutung des Rades als Christogramm noch bewußt war. Es muß aber auffallen, daß er keinen mittelalterlichen Text über das Rad in dieser Bedeutung beizubringen weiß, während wir auf der andern Seite doch viele Texte haben, die vom Rad als dem Glücksrad reden, dagegen vom Kreuz als dem Zeichen Christi. In der Tat leuchtet bei einem erheblichen Teil der beigebrachten angeblichen Christogramm-Figuren die Erklärung als ausgestaltetes Kreuz viel besser ein. Sch. deutet ferner auch den Lilienhaspel und sogar die sternförmigen Schildbeschläge als Christo-

gramm-Wappen, ja, er führt S. 78 f. (mit Bild S. 81) das Stadtjiegel von Tyrnau bei Preßburg, ein Rad mit der Umschrift *Rota Fortune* (!) et *Deus in rota*, als *Labarum* vor und hebt es als angebliche Ausstrahlung Mainzer Einflusses besonders hervor. Ebenso wird man ihm die Gefolgschaft versagen bei der Anknüpfung des Wappenwesens an frühchristlichen Symbolgebrauch, bei der neuen Erklärung des Wortes *Labarum* (vgl. dagegen S. Dölger in *Byz.* 31. 41, 1941, S. 283), bei der Deutung der Zentralbauten als „Christogramm-Architekturen“ (wie steht es mit dem achteckigen Jupitertempel Diokletians in Split?) und bei anderen Stücken des leider überwuchernden Beiwerks. Um so nachdrücklicher aber sei betont, daß seine Hauptthese einleuchtend ist: ein Entwicklungszusammenhang zwischen dem *Labarum* und dem Mainzer Radwappen, zwar schwerlich noch bewußt, aber durch das Münzwesen vermittelt, dürfte in der Tat vorhanden und das „Rätsel des Mainzer Rades“ damit wenigstens zum Teil wirklich erklärt sein. — Ein Nachtrag handelt von langobardischen und angeblich germanischen Denkmälern (*Herold* 2 S. 171 f. m. Taf. 15). C. C.

Ernst von der Welsnitz, *Banderia Prutenorum* (Altpreuß. Forschungen 17, 1940, S. 161—188). — Die berühmte Beschreibung der 51 Fahnen, die das Deutschordensheer in der Schlacht bei Tannenberg an die Polen verlor, durch Jan Dugloß mit den Abbildungen des Stanislaus Durin (1448) befindet sich seit 1940 in der Marienburg mit samt den neuen Nachbildungen der alten Fahnen, welche ihrerseits aus dem Krafauer Dom seit der schwedischen Plünderung von 1655 verschwunden sind. Der Vf. geht das schon mehrfach im *Safsimile* veröffentlichte einzigartige Fahnenwerk Stück für Stück durch, um insbesondere die darin vorkommenden Irrtümer festzustellen und aufzuklären. C. C.

A. Suhle, *Der Münzfund von Anusin bei Radziejow* (Bz. Lodsch) (*Dtsch. Jb. f. Numismatik* 2, 1939, S. 128—138, 3 Taf.). — Wesentlich für den Fortgang der Münzforschung sind Veröffentlichungen von Münzfunden, auch wenn diese schon längere Zeit in Kabinetten und Sammlungen liegen. S. liefert hier einen wichtigen Beitrag. Es handelt sich um einen etwa 1175 vergrabenen Schatz von ca. 700 Geprägen, davon 90 Prozent schlesische und polnische und 10 Prozent deutsche Prägungen aus Ostfalen, Meißen, Thüringen und Hessen sowie einzelne versprengte Pfennige aus anderen deutschen Landschaften. Daß die Magdeburger Pfennige unter den deutschen Geprägen zahlenmäßig voranstehen, ist für einen Schatz aus dem östlichen deutschen Kolonisationsgebiet nicht auffällig. — Der Fund enthält viele bisher unbekannte Prägungen, deren Deutung noch nicht gleich möglich war: die Fundbeschreibung, zwar etwas unbeholfen und nicht gerade weitausgreifend, gibt manche Anregungen und verdient Dank.

Gotha.

W. Hävernitz.